

Papst Nikolaus I.

Autor(en): **Richterich, Johann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **9 (1901)**

Heft 35

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PAPST NIKOLAUS I.

(24. April 858 — 13. November 867.)

Herr Professor Dr. Michaud charakterisierte in zwei ausgezeichneten Artikeln (L'ancienne et la nouvelle Eglise en Occident, au IX^e siècle; *Revue* 1896, pages 463—488, 654—681) die Wirksamkeit dieses Papstes wie folgt:

P. 471. La rupture entre les deux Eglises (orientale et occidentale) n'a pas eu pour cause la querelle des images, ni même le filioque, mais l'institution, par Nicolas I^{er}, de la papauté nouvelle, papauté schismatique dès son origine et qui ne tarda pas à devenir hérétique, dès qu'elle s'imposa comme un dogme et qu'une fois transformée en institution de droit, divin, elle s'adjugea le droit de transformer en dogmes les doctrines qui étaient à sa convenance.

P. 488. Ce ne fut qu'à partir de Nicolas que la papauté favorisée par des circonstances exceptionnelles, prit un caractère nouveau et devint dans l'Eglise d'Occident une institution, en transformant sa simple primauté d'honneur en autorité suprême.

P. 659. De fait, l'anarchie était alors à peu près partout, et le pape Nicolas, qu'était-il dans l'Eglise dont il renversait la constitution, sinon l'anarchie même?

Diese Zeilen beweisen, dass das Leben und Wirken dieses Papstes, den römisch-katholische Theologen den „Grossen“ und den „Heiligen“ nennen, alle romfreien Christen in ganz besonderem Masse zum Nachdenken anregen muss. Auf Wunsch der Direktion dieser Zeitschrift folgen hiermit einige Auszüge unserer Arbeit über Papst Nikolaus I.

Wir besitzen von Nikolaus I. 129 ganz und 21 fragmentarisch erhaltene Briefe, einige Bullen und Klosterprivilegien,

welche den Stempel seines Geistes tragen, wie das Liber pontificalis sich ausdrückt (Migne 119, col. 767: *cujus qui sanctum studium vult agnoscere, in epistolis suis, quas bene libratas per mundi partes direxit, luce clarius invenire valebit*), ferner die Akten der von ihm in Rom abgehaltenen Synoden, wo seine Kreaturen und Werkzeuge einfach beistimmten. So als es sich um Mehrung der Privilegien einiger Klöster in Frankreich handelte: *universi episcopi responderunt: libertati monachorum congaudemus, et quæ de his statuit beatitudo vestra firmamus*, ep. 44, col. 846, oder an der Synode, an welcher Erzbischof Johann von Ravenna restituirt wurde (Migne 119, col. 760: *Rectum judicium summi præsulis, justa definitio totius pastoris Ecclesiæ, omnes eadem dicimus, omnes eadem sapimus, omnes eadem judicamus*). In dem Zeitraum von 861 bis 864 allein fanden acht Synoden in Rom statt, an welchen sich Nikolaus als Haupt der katholischen Kirche gerierte. Nach ep. 46, col. 850 haben an der Synode gegen den Patriarchen Photius von Konstantinopel sogar Bischöfe aus verschiedenen europäischen Provinzen teilgenommen (*convocato multarum provinciarum occidentalium regionum episcoporum coetu*).

Mit Recht sagt Herr Prof. Michaud in seinem Werke über die sieben ökumenischen Konzilien, S. 268: „On sait qu'il faut généralement appeler vérité ce que le pape Nicolas I^{er} appelait erreur“, und wenn wir die hyperbolische Ausdrucksweise dieses Papstes gegenüber der Synode von Soissons (853) auf ihn selber anwenden wollten, so könnten wir in Anbetracht der in seinen Briefen wimmelnden irrigen Angaben und Behauptungen und auf Fälschungen und Fiktionen gegründeten Ansprüche ausrufen: *In quibus quanta reprehensionum inveniatur congeries, si voluerimus exhibere per singula, facilius chartæ quam verba deficient* (ep. 107, col. 1094).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Zustände im 9. Jahrhundert und Kennzeichnung der in Rom massgebenden Persönlichkeiten während des Pontifikates Nikolaus I.

Unwissenheit, Roheit, Aberglauben, Sittenlosigkeit und Lügenhaftigkeit herrschen in diesem traurigen Jahrhundert. Die

Fürsten gehen ihrem Volke an geistiger Bildung nicht allzu weit voraus und stehen auch nicht auf einer höhern Stufe der Sittlichkeit. In der „Histoire littéraire de la France“, redigiert von den Benediktinern von St. Maur, lesen wir IV, p. 218: „Les années qui suivirent la mort de Charlemagne ne furent que fatales à la littérature, le milieu du siècle encore davantage, et la fin tout à fait pernicieuse; p. 271: Autant on était timide et réservé aux siècles précédents à inventer et à proposer de nouvelles questions sur les matières de religion, autant on fut *hardi* en celui-ci à en faire naître sur les moindres sujets. La question sur la manière dont Jésus-Christ est sorti du sein de la sainte Vierge était une question jusque-là inouïe, qui marque bien la grossièreté du génie de ce temps-là.“

Lapôte in seinem Werke: „L'Europe et le saint-siège à l'époque carlovingienne, 1^{re} partie, le pape Jean VIII (872 à 882)“, macht das Geständnis, p. 16: Die römischen Schriftsteller im 9. Jahrhundert verdienen wenig Glauben, „car c'est l'époque où toute vie intellectuelle semble s'arrêter autour du Latran“. S. 182 ff. spricht er von den „mœurs scandaleuses du clergé romain et de la cour romaine“. S. 186: In theologischer Hinsicht grosse Verwirrung — so dass Johann VIII. die Ehen der Römerinnen mit Fremden für nichtig erklärte. Karl der Kahle sagt in einem Schreiben an Nikolaus I. (Histoire des Gaules, Bouquet, VII, 522 ss.) bezüglich des Vorgängers des Erzbischofs Ebo von Reims: „er könne aliquatenus legere, nihil tamen textus evangelici intelligere“. Scotus Erigena, der tüchtigste Kenner der griechischen Sprache und Litteratur zu seiner Zeit sagt: „Macht, Ruhm und Ehre seien zu den Griechen entwichen“. (Cessit et ad græcos nomen honosque tuus. Constantinopolis florens nova Roma vocatur: Moribus et muris Roma vetusta cadis. Migne 122, col. 1194.) Seit Gregor dem Grossen hatte eigentlich kein Papst sich wissenschaftlich ausgezeichnet — und da Nikolaus I. und seine Kleriker unfähig waren, seine Lehren und Ansprüche zu verteidigen, musste er sich an die fränkischen Theologen wenden, um die gegen Rom erhobenen Anschuldigungen des Photius abzuweisen.

So wandte er sich an Erzbischof Hinkmar von Reims, der ein sehr gelehrter Mann war und sein Wissen in hohem Masse beherrschte. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. II, S. 211, sagt: „Kein anderer Franke mag ihm

seit Raban hierin verglichen werden.“ Bischof Odo von Beauvais, Erzbischof Ado von Vienne (deren Schriften verloren gegangen sind), Bischof Äneas von Paris und der Mönch Rattramus von Corbie suchten die abendländische Kirche zu verteidigen. Der Abt Lupus von Ferrières war auch ein gelehrter Mann. Anastasius der Bibliothekar und der Diakon Johannes, der Biograph Gregors des Grossen, sind vereinzelt theologische Schriftsteller in Rom. Die Byzantiner betrachteten die Römer als Barbaren. In einem Briefe an Nikolaus verhöhnte Kaiser Michael die Römer wegen ihres Lateins und nannte dasselbe eine „barbarische und scythische Sprache“ (ep. 86, col. 932) und Rom eine „veraltete“ Stadt (inveteratam), col. 947. Die stilgeübte römische Kanzlei schrieb allerdings ein besseres Latein — doch wurde dasselbe durch die Notare und Chronisten korrumpiert und vom Volke elendiglich gesprochen. In Konstantinopel wurde dagegen die Bildung gefördert. Der Patriarch Photius, der geistesgewaltige Gegner des Papstes Nikolaus, besass einen grossen Fleiss und eine ungeheure Gelehrsamkeit. Sein Wissen umfasste die verschiedensten Gebiete. Der gallikanische Kirchenhistoriker Fleury sagt diesbezüglich (Histoire ecclésiastique, Buch 50, § 3): „Le génie de Photius était encore au-dessus de sa naissance. Il avait l'esprit grand et cultivé avec soin. Ses richesses lui faisaient facilement trouver toutes sortes de livres; et sa passion pour la gloire allait jusqu'à passer les nuits à la lecture. Aussi devint-il le plus savant homme, non seulement de son siècle, mais des précédents. Il savait la grammaire, la poétique, la rhétorique, la philosophie, la médecine et toutes les sciences profanes; mais il n'avait pas négligé la science ecclésiastique, et quand il se vit en place, il s'y rendit très savant.“

Ungeachtet der grossen Sittenlosigkeit und Verwilderung in Rom und auswärts, finden wir, dass mehrere Bischöfe und Päpste verhehlicht waren. So Papst Hadrian II., der Nachfolger Nikolaus I., Bischof Arsenius von Orta und der Vater des späteren Papstes Marinus.

Das Auftreten unseres Papstes fiel in eine Zeit der Zerrissenheit und der Verkommenheit, so dass viele meinten, „der Welt Untergang sei nahe“ (vergente in occasum mundo), wie der Abt Lupus von Ferrières. Der damalige Geschichtsschreiber Nuithard (Pertz II, S. 672) urteilt folgendermassen

über seine Zeit: „Während der Regierung Karls des Grossen wandelte das Volk auf dem rechten Wege und erfreute sich des Friedens und der Eintracht. Heute, wo jeder seinen eigenen Weg geht, giebt es nur Streitigkeiten und Zerwürfnisse. Damals herrschte Überfluss und Freude und heute Elend und Traurigkeit. Sogar die Elemente, welche früher dem Menschen günstig waren, sind ihm heute feindlich gesinnt.“

Es ist nicht zu verwundern, dass in dieser Zeit der Unwissenheit und der Sittenverwilderung die Fälschungen überhand nahmen. Erzbischof Hinkmar von Reims, der gewaltige Vorkämpfer für die Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche, mahnt seinen Gesandten Bischof Egilo von Sens, sich die Akten und päpstlichen Schreiben gut einzuprägen, damit er den Römern die Wahrheit vorhalten könne, wenn sie „ihrer Sitte gemäss ihre Worte verdrehen wollten“ (ut si illi quos scitis more suo sua dicta involvere voluerint, habeatis veritatem quam illis respondere possitis. Migne 126, col. 64). Gegenüber dem in Rom allmächtigen Bibliothekar Anastasius beklagt sich Hinkmar, der Papst habe in seinem letzten Antwortschreiben seine (Hinkmars) Worte in einem ganz andern Wortlaute wiedergegeben als er geschrieben (in quibusdam [epistolis Nicolai] aliter *sonuerunt* quam nos suæ sanctitati scripserimus). Damit niemand die Akten des Konzils von Troyes fälsche, teile er dem Anastasius mit, dass Bischof Aktard von Nantes, sein Bote, die Originale besitze, und er bittet ihn, die auf die Angelegenheit Ebos in Rom befindlichen Aktenstücke zu vergleichen und zu prüfen.

Nikolaus I. macht seinerseits Hinkmar den Vorwurf, einen Brief unversiegelt an ihn geschickt und ein Schreiben seines Vorgängers, des Papstes Benedikt III., geändert und verstümmelt zu haben, und doch wisse er, dass die päpstliche Kanzlei eine Abschrift der Aktenstücke aufbewahre (nam cum nobis quos nosti utique prisco Ecclesiae Romanæ more in registis exemplaria scriptorum, quæ a sede dantur apostolica reservare, et quos conjicere potuisti, cum tempore decessoris mei darentur, ea etiam præsentialiter intuitos esse, sic mutilatum et depravatum idem institutum mittere non formidaveris, quam depravatum et defraudatum nullam hujus experimentiam habentibus ad subversionem vim patientium forsitan exhibuisti? ep.

108, col. 1109, 1106). Dem Könige Salomo von der Bretagne klagt er, dass seine (Salomos) Briefe offen an ihn gelangen (ep. 85). Der Abt Grimoldus zeigte dem Erzbischof Karl von Mainz (ep. 26) einen erdichteten päpstlichen Brief (*epistola vero, quam vobis quasi a nobis missam, Grimoldus obtulit abbas, nunquam nostro est scrinio, scripta neque a nobis edita, neque a nostra sede directa, sed omnimodis falsitatis argomento plena et mendacii constructa demonstratur tenore*). Die von ihm abgesetzten Metropolen Günther von Köln und Theutgaud von Trier werden beschuldigt, in den Akten der Synode von Metz (863) einige Worte ausgemerzt zu haben (*arrepto cultello raserunt*), ep. 155. Die Griechen werden ebenfalls der Fälschung beschuldigt. Kaiser Michael soll in einem Satze (*a quibus [sanctis patribus] deliberatum qualiter, absque Romanæ sedis Romanique Pontificis consensu, nullius insurgentis deliberationis terminus daretur*) das Wörtchen *absque* durch *cum* ersetzt und folgenden Wortlaut erstellt haben (*Deliberatum fuerit . . . et, cum sedis apost. et ecclesiæ vestræ consensu, omnis rei finis debeat omnino proferri*, ep. 4, col. 773 ss., ep. 98, col. 1022). Die gleichen Anklagen treten uns im Briefe an Photius entgegen, ep. 13, col. 793: *nescimus cujus fraude vel dolositate epistola nostra ad vos directa fraudata est*, und in den Schreiben an Michael, ep. 86, col. 930 und ep. 98, col. 1025: *si tamen non falsata (epistola) Græcorum more . . . quoniam apud Græcos (sicuti nonnulla diversi temporis scripta testantur) familiaris est ista temeritas*.

Dass der römische Klerus moralisch sehr tief stand, beweist die Verwendung solcher Bischöfe zu Gesandten, welche wegen ihres Geizes und der Leichtigkeit ihrer Bestechung verrufen waren, wie Arsenius, Formosus, Rodoald von Porto und andere. Es standen wohl wenige Kräfte dem Papste zur Verfügung.

In Rom massgebende Persönlichkeiten waren Bischof Arsenius von Orta, sein Sohn Anastasius, Abt und Bibliothekar, Formosus, Rodoald von Porto, Johann von Fondi, Zacharias von Anagni.

Bischof Arsenius von Orta hatte im Jahr 855 die Wahl seines Sohnes Anastasius als Gegenpapst veranlasst, indem er die zur Prüfung der Wahl Benedikts III. beordneten kaiserlichen Gesandten für seinen Plan gewann. Die Standhaftigkeit des

Klerus und die Einmütigkeit des im Lateran versammelten Volkes brachten jedoch die Gesandten zu besserer Einsicht und Benedikt wurde in seinem Amte bestätigt. Arsenius spielte eine grosse Rolle als päpstlicher Legat in Westfranken und Lothringen. Nikolaus empfiehlt ihn König Karl dem Kahlen, den lothringischen und fränkischen Bischöfen, sowie Erzbischof Ado von Vienne (epistolæ 78, 79, 80, 81). Er nennt ihn „Arsenium reverendissimum et sanctissimum episcopum, apocrisiarium et missum apostolicæ sedis et consiliarium nostrum . . . Hortensem episcopum, dilectum consiliarium nostrum, cujus apud nos *approbata est fides et comperta devotio*. Quia pro cunctis laborat dum pro communibus Ecclesiæ negotiis tantum fastidium non recusavit assumere“. Der Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Migne 139, col. 54 ss.) weiss zu erzählen von einem mit der Wahrung der kaiserlichen Interessen in Rom betrauten Bischofe Arsenius, sanctitate et scientia adornatum. Wie einst in den Zeiten Jugurthas Rom für den Hauptherd der Bestechlichkeit galt, wo man alles kaufen könnte, und später die Gegner Gregors VII. diesem Papste nachsagten, dass er seine Erfolge nur durch Geld errungen habe, so liebte man auch zur Zeit Nikolaus I. in Rom das Geld und war schnell bereit, anderen Untreue und Bestechlichkeit vorzuwerfen. Die Annales Bertiniani, deren dritter Teil Hinkmar von Reims zum Verfasser hat (vgl. Les Annales de St-Bertin par l'abbé Deshaisnes, p. 101), nennen Arsenius einen „magnæ calliditatis et nimix cupiditatis homo“, welcher die abgesetzten Erzbischöfe von Köln und Trier unter der falschen Vorspiegelung ihrer Wiedereinsetzung nach Rom kommen hiess (spe falsa seducens de restitutione), um von ihnen Geschenke zu erhalten (ut ab eis exenia acciperet, Migne 125, col. 1236), wo sie auch ihr ganzes Vermögen verloren hätten, wohl im Bestreben, die Geldgier dieses Mannes zu stillen. Dass das Gold in Rom ein allmächtiger Herrscher war, beweisen auch die Briefe Hinkmars an den Abt Anastasius und Hadrians II. an Karl den Kahlen (Migne 126, col. 258 und Migne 122, col. 1319). Hinkmar entschuldigt sich, dem Papste, Arsenius und dem Adressaten keine besseren Geschenke schicken zu können, und Hadrian meldet dem nach der Kaiserwürde lüsternen Karl, der mit Geld diese Würde zu erkaufen strebte, für noch so viele Scheffel Gold werde er niemand anders nach dem Tode

Ludwigs II. als Kaiser zulassen, als ihn selbst. Arsenius übte als Legat so grosse Autorität und Gewalt, als wenn der oberste Papst selbst gekommen wäre (*tanta auctoritate et potestate usus est, ac si idem summus præsul advenisset*. Bouquet, Bd. VII, p. 192). Die lothringischen Bischöfe empfingen ihn wie „einen Engel Gottes“ (s. Schreiben des Adventius bei Baronius, Bd. X, col. 295 s.: *quasi angelum Dei gratanter atque inhianter amplexati fuimus*). Und doch liess es Nikolaus I. diesem geldgierigen, prunkliebenden und unzuverlässigen Manne gegenüber nicht an Vorstellungen fehlen.

Nach dem römischen Diakon Johannes (Migne 75, col. 207) bestrebte sich Arsenius, in Rom die jüdischen Pelze einzuführen; er selber scheute sich nicht, die herkömmlichen Priestergewänder gegen jüdische Kleider zu vertauschen. Nikolaus untersagte ihm die Teilnahme an den päpstlichen Aufzügen, solange er von seinem Vorhaben nicht abstehe. Arsenius beschwert sich auch darüber, dass ihm während seiner Gesandtschaft eine grosse Summe Geldes geraubt worden sei, und erwirkt einen päpstlichen Brief gegen die Räuber, welchen Hinkmar (Migne 125, col. 1225) wenig erbaulich findet (*plenam terribilibus et a modestia sedis apostolicæ antea inauditis maledictionibus*). Konnte der Legat nicht diese Summe selber unterschlagen haben? Jedenfalls fügt der Papst in einer Nachschrift (*embolum*) zu einem Schreiben an König Ludwig den Deutschen bei (Migne 119, col. 1178: *Arsenius aliquid collegit, licet nobis aliquid non detulerit, de præteritis annis collegit, non de futuris*) und verteidigt sich Bischof Anno von Freising, der die Einkünfte dem Arsenius eingeliefert und nun nicht als Dieb gelten wollte (Migne 126, col. 651. Schreiben Joh. VIII. an Anno). Nikolaus ersucht die Könige Karl und Ludwig (ep. 83), die von ihm erhaltenen Abschriften mit den ihnen früher vom Legaten Arsenius überreichten Briefen zu vergleichen. Wenn die Dokumente nicht übereinstimmten, so sollten sie Arsenius keinen Glauben schenken (*si authenticas epistolas ita se habere repereritis, assensus vester eidem Arsenio præbeatur. Sin autem illi vos credere non oportet*).

Wie schon gemeldet, war Arsenius beim kaiserlichen Hofe in Benevent sehr gut angeschrieben und beim Beginn des Pontifikates Hadrians II. war sein Einfluss am Hofe so gross, dass sein Sohn Anastasius in einem Schreiben an Ado von Vienne

meint, Hadrian sei sehr abhängig von seinem Vater (pendet autem anima ejus ex anima avunculi mei), doch wegen der von Nikolaus erlittenen Unbill halte derselbe zur kaiserlichen Partei und sein Eifer für die Besserung der kirchlichen Zustände sei erkaltet (quamvis idem eo quod inimicitias multas obeuntis præsulis pertulerit, ac per hoc imperatori faveat, a studio ecclesiasticæ correctionis paululum refriguisset, Migne 129, col. 742. Valet apud summum imperatorem et summum pontificem).

Nach den Bertinianischen Annalen (Migne 125, col. 1238) wurde Hadrian II. infolge der Entführung und Vermählung seiner Tochter mit Eleutherius, dem Sohne des Arsenius, sehr erzürnt (nimium est contristatus). Arsenius sei auf dem Wege zum Kaiser nach Benevent im Jahre 868 krank geworden, habe seine Schätze der Kaiserin Ingelberga anvertraut und sei, wie es heisse, mit den Dämonen verkehrend, ohne Abendmahl in die Hölle gegangen (ut dicebatur cum dæmonibus confabulans, sine communione abiit in locum suum, id est in infernum). Man möchte versucht sein, diesen Bericht Hinkmars über das Ableben des Apokrisiarers für unglaublich zu halten und einer persönlichen Rachsucht zuzuschreiben, doch wird derselbe bestätigt durch die Entdeckung einer im Kloster Monte Cassino vorgefundenen Handschrift aus dem XI. Jahrhundert (De exemplis mortis Arsenii miserrimi episcopi. N. Bibl. casinensis, t. 3, col. 139. S. Lapôte, obgenanntes Werk p. 40—43, p. 111—113). Die Mönche dieses Klosters hätten die Überreste unseres Apokrisiarers in einem so abscheulichen Zustande angetroffen, dass die Träger stille gestanden und sie in einer zur Abtei gehörigen Wiese verscharrt hätten.

Eine weitere Persönlichkeit von grossem Einflusse in Rom ist der *Abt und Bibliothekar Anastasius*, welchen viele Theologen (so Hergenröther, Lapôte, Duchesne, Dümmler und Guettée) für identisch halten mit dem von Papst Leo IV. abgesetzten und exkommunizierten Presbyter gleichen Namens. Der altkatholische Kirchenhistoriker Langen (Langen, Geschichte der römischen Kirche, III, S. 270 ff.) spricht sich gegen diese Meinung aus. Er stützt sich auf einen Brief des Bibliothekars an Ado von Vienne (Migne 129, col. 741 s.), worin Anastasius den Bischof von Orta und Legaten Arsenius avunculus meus nennt, somit sein Neffe wäre. Hinkmar, dem der dritte Teil

der Annales Bertiniani zugeschrieben wird, spricht von Anastasius, dem Bibliothekar, und nennt ihn einen Bruder des berühmten Eleutherius, des Sohnes des Bischofs Arsenius. Somit wäre also der Bibliothekar mit dem Presbyter und Gegenpapste identisch. Welch ein verkommener Mensch er war, wird dadurch erhärtet, dass er seinen Bruder Eleutherius anstiftete, des Papstes Hadrian II. Gemahlin Stephania und deren Tochter, die er geraubt, zu töten. (Isdem vero Eleutherius, *consilio* ut fertur fratris sui, Anastasii, quem bibliothecarium Romanæ ecclesiæ in exordio ordinationis suæ Adrianus constituerat, Stephaniam, uxorem ipsius pontificis, et ejus filiam quam sibi rapuit interfecit. Migne 125, col. 1238.) Eine römische Synode (12. Oktober 868) bannte den Anastasius zum wiederholtenmal.

Der von Leo IV. abgesetzte und gebannte, von Benedikt III., dem er als Gegenpapst entgegenstand, der Priestergewänder beraubte und als Laie zur Gemeinschaft zugelassene Abt Anastasius wurde von Nikolaus wieder in Gnaden aufgenommen, aber unter der Bedingung, dass er der römischen Kirche die Treue bewahre (papa Nicolaus, eum postea, si fideliter erga sanctam Romanam ecclesiam incederet, in gremio pari modo recepisset Ecclesiæ). Anastasius wurde jedoch treubruchig nach dem Wortlaut der Bannbulle, stahl Synodalakten, stiftete Unfrieden in der Kirche, und auf sein Anstiften wurde ein gewisser Adalgrim, der sich in eine Kirche geflüchtet hatte, der Augen und der Zunge beraubt. Die Bulle wiederholt, dass Anastasius der geistige Urheber der von Eleutherius begangenen Mordthaten sei. Auf solche Weise habe er die vom Papste erhaltenen Wohlthaten vergolten (beneficiorum quoque nostrorum immemor hominem ad Eleutherium misit, exhortans homicidia perpetrari quae, sicut scitis, proh dolor facta sunt).

Anastasius gilt irrtümlich als der Verfasser des Papstbuches. Eigenhändig schrieb er nur die Biographien der Päpste Nikolaus I. und Hadrians II. Er war ein Vertrauter des Kaisers Ludwig II., daher erklärt sich auch die Aufstellung seiner Gegenkandidatur als Papst nach dem Tode Leos IV. Im Liber pontificalis erwähnt er den Konflikt des Kaisers mit Nikolaus in biblischer Anspielung, geht auch hinweg über die Ehescheidungsfrage des kaiserlichen Bruders Lothar, während er die Schale seines Zornes ausgiesst über die Erzbischöfe Theutgaud, Günther, Hagano von Bergamo und Johann von Ravenna.

Er erwähnt auch nicht die von Eleutherius verübte Mordthat. Wenn er in der Biographie Benedikts III. die auf ihn bezügliche kompromittierende Episode stehen lässt, so bemerkt Duchesne mit Recht (*Liber pontificalis*, Introduction, chap. VIII, n° 5 ss.), dass von den vier die Lebensbeschreibungen der Nachfolger Leos IV. erzählenden Handschriften das Manuskript Parisinus 5140 das Leben Benedikts nicht enthält und ein anderes (Laurentianus) die den Bibliothekar berührende Begebenheit nicht erwähnt. Lapôte, p. 40, nennt Anastasius „le très subtil bibliothécaire“.

Es ist nicht zu verkennen, dass Anastasius ein gelehrter Mann und auch der griechischen Sprache kundig war. Er fungierte als römischer Abgeordneter auf dem fälschlich so genannten ökumenischen Konzil von Konstantinopel (869). Die Dekrete dieser Synode übertrug er ins Lateinische und beschreibt in einem Vorworte die dem Photius zugeschriebenen Vergehen nach seiner Art. Mit Dünkelhaftigkeit hebt er sein eigen Wissen hervor (*omnia quae ad praesens negotium [Angelegenheit des Photius] pertinent, quæque a Sede apostolica latino sermone prolata sunt, sive quæ in hujus synodi codice, sive in aliis voluminibus continentur, ego summis pontificibus obsecundans, decessori vestro [Nicolao] ac vobis [Hadriano] exposui [Migne 129, col. 17]*). Das Ende des Bibliothekars wird wohl unter dem Pontifikate Johanns VIII. (872—882) stattgefunden haben.

Formosus, Bischof von Porto, der im Jahre 891 den päpstlichen Stuhl bestieg, machte sich unter Nikolaus I. bekannt durch seinen fanatischen Eifer in der Bulgarei, wo er das Amt eines Missionars bekleidete (866). Er rottete das griechische Kirchentum aus und verschaffte dem lateinischen Ritus Eingang. Den Patriarchen Photius bekämpfte er aufs bitterste. Es wäre ihm gelungen, vom Bulgarenkönige zum Patriarchen oder Erzbischof dieses Landes erhoben zu werden, wenn ihn nicht Nikolaus kurz vor seinem Tode zurückberufen hätte. Seine Freunde, verschiedene hohen Ämtern in Rom vorstehende Persönlichkeiten und in einem gewissen Masse Formosus selber hatten unerhörte Verbrechen begangen (Ehebruch, Meineid, Morde) — weshalb er von Johann VIII. gebannt und abgesetzt wurde (876). Erst unter Papst Marinus (882—884), den er zur Zeit Nikolaus als Gesandten nach Konstantinopel begleitet hatte, wurde er restituiert.

Andern in Rom lebenden Bischöfen wie *Rodoald von Porto*, *Johann von Fundi* und *Zacharias von Anagni*, die zu Gesandtschaften nach Konstantinopel und Lothringen verwendet werden, wird Untreue und Bestechlichkeit vorgeworfen, ob mit Recht, bleibt dahingestellt. Sicher ist, dass man in Rom keine geeigneten, zuverlässigen Männer für solche Dienste in Anspruch nehmen konnte, aus dem einfachen Grunde, weil es keine gab. Vielleicht wurde denselben Bestechlichkeit vorgeworfen, weil sie auf den Synoden von Konstantinopel (861) und Metz (863) die römischen Forderungen und Ansprüche nicht zur Geltung zu bringen wussten. Sonderbar bleibt immerhin, dass Rodoald von Porto trotz der ihm vorgeworfenen Untreue in Konstantinopel in der Angelegenheit Lothars wiederum mit einer Vertrauensmission beehrt wurde. Nikolaus nennt Rodoald und Johann von Fundi „deliciosos et consiliarios nostros“ (ep. 21) und „fideles sanctæ Romanæ Ecclesiæ et apostolicæ sedis columnæ“ (ep. 157).

Zweites Kapitel.

Die Erhebung Nikolaus I. auf den päpstlichen Stuhl.

Nikolaus war ein Römer, Sohn des Defensors (regionarius) Theodor. Schon in seiner Kindheit zeigten sich seine glücklichen Anlagen und besonders zeichnete er sich aus durch Demut und Sittenreinheit. Sein aus einem vornehmen Geschlecht entsprossener Vater liess dem talentvollen Knaben eine gründliche Erziehung zu teil werden — er wurde unterrichtet in der profanen Litteratur und in der Theologie. Wie an Aiter, so nahm er zu an Weisheit, Bescheidenheit und Wissenschaft. (Migne 119, col. 753—758). Papst Sergius II. weihte ihn zum Subdiakon und nahm ihn in den Lateran. Unter Leo IV. empfing er die Diakonatsweihe. Er war ein Liebling des Volkes und der Vornehmen. Benedikt III. übertrug ihm einen Teil der Regierungsgeschäfte und zog ihn seinen nächsten Verwandten vor. Mit andern Diakonen trug er die Leiche seines Wohlthäters, des sel. Papstes Benedikt, auf den Schultern in die Basilika St. Peter, wo sie beigesetzt wurde. Der Tod dieses Papstes wurde tief betrauert. Kaiser Ludwig II., der soeben Rom verlassen hatte, kehrte beim Empfang der Todesnachricht wieder in die Stadt zurück, wohl aus dem Grunde, um die Wahl eines

ihm genehmen Papstes zu veranlassen. Nach dem libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (Migne 139, col. 50—59) wohnte ein kaiserlicher Gesandter beständig im Palaste St. Peter, welcher seine Gerichtsbarkeit über das ganze römische Gebiet ausübte und die städtischen Richter anhalten konnte, die sogar von den Verwandten des Papstes in ihren Rechten Gekränkten zu schützen.

Ludwig scheint, weil er in Italien wohnte, eine grössere Macht als seine Vorgänger in Rom ausgeübt zu haben, — nur aus Ehrfurcht vor den hl. Aposteln habe er mit der ihm angerathenen Herrschaft der alten römischen Kaiser nicht Ernst gemacht. Die Bertinianischen Annalen, deren erster Teil dem Bischof Prudentius von Troyes zugeschrieben wird, melden: Nikolaus sei mehr durch die Anwesenheit Ludwigs und des Adels als durch die Wahl des Klerus ernannt worden (*præsentia magis ac favore Ludovici regis et procerum ejus quam cleri electione substituitur*). Ann. de St-Bertin par l'abbé Deshaisnes p. 95, ad a. 858. Duchesne in seinen Noten zum Liber pontificalis, p. 167, meint wohl mit Recht, diese Angabe werde erhärtet durch den Umstand, dass mehrere zur Zeit seines Vorgängers kompromittierte Persönlichkeiten wie Rodoald von Porto, Arsenius von Orta und Anastasius, der Gegenpapst und Bibliothekar, die der kaiserlichen Partei zugethan waren, von Nikolaus mit allerlei Gunst überhäuft wurden. Unter Gebet und Fasten bereitete man sich auf die Papstwahl vor; der Klerus, der Adel und das Volk waren in der Kirche des hl. Dionysius zusammengeströmt (*cum universo populo convenerant*). Plötzlich wie von Gott erleuchtet (*sidereo accensi fulgore*) fiel die Wahl auf den Diakon Nikolaus. Letzterer hatte sich verborgen und erklärte sich für unwürdig — endlich gab er nach und wurde in der Gegenwart des Kaisers geweiht und auf den apostolischen Stuhl im Lateran gesetzt. Das Papstbuch erwähnt nur die Gegenwart des Kaisers bei der Papstweihe, doch wird derselbe auch auf die Wahl selber seinen Einfluss geltend gemacht haben. Man hat gestützt auf die falsche Punctuation bei Muratori Rer. Scrip. Ital. Pars II, vol. III, S. 301 geschlossen, Nikolaus sei der erste gekrönte Papst gewesen. Das nach *coronatur denique* gesetzte Komma muss jedoch gestrichen werden und es muss heissen: *coronatur denique urbs, exultat clerus, lætatur senatus, et populi plenitudo magnifice gratulatur. Coronatur*

heisst also „wird geschmückt“ und bezieht sich auf die Stadt, welche bekränzt wurde.

Alles gab sich einer ungeteilten Freude hin: der neue Papst feierte am Grabe des hl. Petrus die Messe und wurde vom Adel und Volk unter Hymnengesang in den Lateranischen Palast geleitet. Drei Tage nach der Weihe nahm der Kaiser an einem ihm zu Ehren vom Papste bereiteten Mahle teil und begab sich nachher an den ausserhalb der Stadt gelegenen Ort Quintus. Nikolaus zog zu ihm hinaus in Begleitung des römischen Adels, um nochmals Abschied zu nehmen. Der Kaiser ging ihm entgegen und führte des Papstes Pferd auf Pfeilwurfweite am Zügel. Nachdem im kaiserlichen Zelte ein Mahl veranstaltet worden, spendete Ludwig reiche Geschenke und geleitete den Papst eine Strecke weit zu Pferde zurück; vor dem Abschied unter vielen Küssen sei der Kaiser nochmals abgestiegen und habe das päpstliche Pferd geführt.

Was die äussere Gestalt des Papstes anbelangt, so meldet das Papstbuch: *Erat aspectu pulcher, forma decorus, doctus in verbo, loquela humilis, actu præclarus, jejuniisque et divino cultui intentus.*

Drittes Kapitel.

Nikolaus I. und die Fälschung Pseudo-Isidors.

Papst Hadrian I. überreichte Karl dem Grossen im Jahre 774 die Kanonessammlung des Dionysius Exiguus († Mitte des VI. Jahrh.), deren Inhalt allerdings der zunehmenden päpstlichen Macht zuwider war. Der erste Teil dieser Sammlung enthält die 50 den Aposteln zugeschriebenen, apokryphen *Canones apostolorum*, nebst den *Canones* einzelner Partikular- und der allgemeinen Konzilien; der zweite Teil bietet die Papstbriefe von Papst Siricius (385) an bis Anastasius II., der 498 starb. Diese Sammlung hatte keinen offiziellen Charakter, wurde aber bald ausschliesslich benutzt.

In der folgenden Zeit wurde das neue Material hinzugefügt, die Anordnung des alten Stoffes etwas geändert, und so entstanden neue Redaktionen der ursprünglichen Sammlung. Der von Papst Hadrian Karl geschenkte Codex wurde der dionysisch-hadrianische genannt und im Jahre 802 zu Aachen als *Codex canonum* der fränkischen Kirche recipiert. Neben dieser Samm-

lung gab es in Spanien eine im VI. Jahrhundert begonnene *Collectio Hispana* oder *Isidoriana* genannt, welche päpstliche Dekretalen von Papst Damasus († 384) bis auf Gregor den Grossen († 604) enthielt.

Im IX. Jahrhundert tauchte in Frankreich eine Sammlung auf, die für die spanische Sammlung des Isidor ausgegeben wurde. Sie entstand kurz nach dem Tode Ludwigs des Frommen, als die politischen Wirren und das Aufhören einer politischen Centralgewalt eine kirchliche Centralgewalt um so leichter möglich und um so erwünschter machten. Schon nach dem Jahre 850 nehmen fränkische Synoden darauf Bezug und 859 wird sie von Erzbischof Hinkmar von Reims citiert. Dieses Machwerk entstand in Westfranken, wahrscheinlich im Erzbistum Reims, und kann verschiedene Verfasser haben, welcher Umstand die letzte Redaktion durch einen Einzelnen nicht ausschliesst. Es enthält unechte, vor Pseudo-Isidor vorhandene Stücke und von letzterem selbst erdichtete Stücke, worunter 60 Dekretalen der Päpste von Clemens I. bis auf Melchiades († 314) und 35 unechte Papstbriefe von Sylvester an († 335).

Aus dem Schreiben des Papstes Leo IV. an die Bischöfe der Bretagne (849) geht hervor, dass man damals in Rom noch keine Ahnung von der Fälschung hatte. Leo IV. bezeichnet als Rechtsquellen: die Canones der Apostel, der Konzilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Carthago und der andern in Afrika abgehaltenen Synoden, ferner die Dekretalen der römischen Bischöfe Silvester, Innocens, Zosimus, Cölestin, Leo, Gelasius, Hilarius, Symmachus, Simplicius (Harduin V, p. 1, *Ad episc. Britanniae*). Allerdings erwähnt Leo IV. bereits die dem falschen *Constitutum Sylvestri* und dem Pseudo-Konzil von Sinuessa entnommene Bestimmung, dass ein Bischof nur durch 12 Bischöfe und auf Grund von 72 Zeugenaussagen gerichtet werden dürfe (Duchesne, *Lib. pont.*, p. 167 ss.).

Aus der Antwort des Papstes Nikolaus I. an Erzbischof Wenilo von Sens (ep. 1, col. 608 s.) vom Jahre 858, also unmittelbar nach seiner Erhebung auf den römischen Stuhl, können wir schliessen, dass Pseudo-Isidor damals in Rom noch nicht bekannt war oder wenigstens der Papst denselben nicht als Rechtsquelle hinzustellen wagte. Lupus, Abt von Ferrières, richtete eine Anfrage nach Rom um Einsendung einer Dekretale des Papstes Melchiades, welche den Ausspruch enthält: Kein Bischof

dürfe ohne Genehmigung des Papstes abgesetzt werden (*dicitur autem Melchiades papa decrevisse ne quis unquam pontifex sine consensu papæ Romani deponeretur. Unde supplicamus ut statuta illius integra, sicut penes vos habentur, nobis dirigere dignemini*, Migne 119, col. 608 ss.). Nikolaus giebt keine Antwort, während er später, wie wir sehen werden, den gallischen Bischöfen erklärte, die Dekretalen der römischen Bischöfe befänden sich in dem römischen Archive. Migne meint, der Brief des Papstes an Wenilo habet plurimum artis et industriæ.

In der Bestätigungsbulle der Privilegien des Reimser Stuhles an Hinkmar (28. April 864) erwähnt Nikolaus als bindend die Dekretalen der römischen Bischöfe von Siricius an, welche im dionysisch-hadrianischen Codex enthalten sind.

Im Briefe an König Salomo von der Bretagne (ep. 22, col. 806) vom Jahre 862 oder 863 citiert Nikolaus, wie sein Vorgänger Leo IV., die Vorschriften des Papstes Sylvester (falsche *Constitutum Sylvestri*) betreffend die Verurteilung eines Bischofes (Beiziehung von 12 Bischöfen und 72 Zeugen). Der pseudoisidorische Satz, dass die Verurteilung eines Bischofs dem Papste allein zustehe, kommt also noch nicht zur Geltung.

Wie dem auch sei, sicher ist, dass wir schon in den ersten Briefen unseres Papstes pseudoisidorische Anklänge finden, die immer häufiger werden bis zum Sommer 864 (Zeit der Ankunft des abgesetzten fränkischen Bischofs Rothad in Rom), um dann zu Weihnachten 864 und im Schreiben an die gallischen Bischöfe (epistola 75) überzuleiten in die offen ausgesprochene Erklärung über die Rechtsgültigkeit Pseudo-Isidors und die amtliche Benützung des ganzen Gesetzbuches. Nach unserer Ansicht kannte Nikolaus bereits die leitenden Ideen des in Frankreich schon längst benützten pseudoisidorischen Machwerkes, tritt aber erst nach der Ankunft Rothads in Rom für dessen energische Durchführung in die Schranken. Den Beweis hierfür finden wir in den folgenden päpstlichen Behauptungen:

In der Ansprache an die römischen Bischöfe und Geistlichen lesen wir: *facto concilio generali quod sine apostolicæ sedis præcepto nulli fas est vocandi* (ep. 71, col. 891) und *quamvis et ipse (sc. Rothadus) sedem apostolicam si nullatenus appellasset; contra tot tamen et tanta decretalia se efferre statuta, et episcopum inconsulte deponere, sicut vos bene nostis, non debuerunt* (vgl. ep. 75, col. 901). . . *Quanquam etsi nunquam pro-*

vocasset, nunquam omnino præter scientiam nostram deponi debuerit: *quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, utpote majora negotia, nostræ diffiniendas censuræ mandarunt* (col. 892). Unter den decreta und statuta sind die pseudo-isidorischen Dekretalen zu verstehen. Nikolaus behauptet also, ohne päpstlichen Entscheid dürfe keine Synode versammelt werden und alle bischöflichen Angelegenheiten müssten dem Wortlaut so vieler Dekretalen gemäss in Rom abgeurteilt werden als „wichtigere“. Im Schreiben an Erzbischof Hinkmar von Reims (ep. 74, col. 897) spricht er der fränkischen Synode, welche Rothad abgesetzt hatte, alle Berechtigung ab, denn *synodus dici non potest, ubi noster nullus præbetur assensus*. Vor dem Erscheinen Rothads in Rom stützte sich Nikolaus auf folgende Beweisführung: Weil Rothad an den Papst appelliert habe, müsse er gemäss den Beschlüssen der Synode von Sardica vom Papste gerichtet werden; nach der Ankunft Rothads behauptet er: Wenn auch Rothad gar nicht appelliert hätte, so gehörte seine Streitsache dennoch vor das päpstliche Forum; ohne die päpstliche Bewilligung durfte er nicht verurteilt werden, weil von einem höheren Gerichte nicht an ein niederes zurückgegangen werden darf.

Im Schreiben an die gallischen Bischöfe (ep. 75, col. 899 ss.) tritt die Tendenz Pseudo-Isidors noch besser hervor: Fern sei es von uns, dass wir die kirchlichen Verordnungen irgend eines Papstes, der bis an sein Ende im katholischen Glauben verharrte, sowie alle Erlasse derselben über Kirchenzucht, welche die hl. römische Kirche von alten Zeiten her aufbewahrt und uns überliefert, auch in ihren Archiven niedergelegt hat, nicht mit grösster Ehrfurcht annehmen sollten (*Absit enim ut cujuscunque, usque ad ultimum suæ diem qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiastica disciplina quælibet exposita, debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quæ duntaxat et antiquitus sancta Romana Ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur* (col. 901). Fern von uns, die Schriften derer zu verachten, welche der Kirche durch ihr vergossenes Blut, ihre Arbeit und Beredsamkeit zur Zierde gereichen. *Absit ut scripta eorum quo quomodo parvipendenda dicamus, quorum videmus Deo auctore sanctam Ecclesiam, aut roseo cruore*

floridam, aut rorifluis sudoribus et salubribus eloquiis adornatam. Hier wird ausdrücklich von den Dekretalen der Märtyrerpäpste gesprochen; denn *roseo cruore* bedeutet das Martyrium, vgl. ep. 86, col. 949, wo von den beiden Aposteln Petrus und Paulus gesagt wird: *uno eodemque die martyrium consummantes, sanctam Romanam Ecclesiam roseo cruore suo consecraverunt.* (Siehe Döllinger-Friedrich: Das Papsttum, S. 377.)

Nikolaus widerlegt das Argument derer, welche behaupten, die Dekretalen der alten Päpste befänden sich nicht in der Hauptsammlung der Kirchengesetze. Er wirft den gallischen Bischöfen vor, sie bedienten sich ohne Anstand jener Dekretalen, sobald dieselben ihren Absichten günstig seien (*quam quidam vestrum scripserint haud illa decretalia priscorum pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta, cum ipsi, ubi suæ intentioni hæc suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur, et solum nunc ad imminutionem potestatis sedis apostolicæ et ad suorum augmentum privilegiorum minus accepta esse perhibeant col. 901*).

Auch das Alte und Neue Testament ständen nicht in jener von den gallischen Bischöfen angerufenen Sammlung, und doch bezweifle niemand dessen Echtheit. Sodann citiert Nikolaus Verordnungen der Päpste Leo I. und Gelasius, um die Rechtsgültigkeit der Dekretalen sämtlicher Päpste darzuthun. Zu bemerken ist, dass die Echtheit der Dekretale des Papstes Gelasius über die kanonischen Schriften (*de recip. libr.*) beanstandet wird.

Restat nimirum quod decretales epistolæ Romanorum pontificum sunt recipiendæ, etiamsi non sunt canonum codici compaginatæ, col. 902. Er schliesst: *Ostendimus nullam differentiam esse inter ea decreta, quæ in codice canonum habentur sedis apostolicæ præsulum et ea quæ præ multitudine vix per singula voluminum corpora reperiuntur (col. 903).*

Die sophistische Beweisführung des Papstes dreht sich nicht um die Frage, ob die betreffenden Dekretalen wirklich von den römischen Bischöfen herrührten, deren Namen sie trugen, aus dem einfachen Grunde, weil hierüber kein Zweifel erhoben worden war. Die gallischen Bischöfe machten geltend, die von Nikolaus citierten Dekretalen befänden sich nicht im dionysisch-hadrianischen Codex. Nikolaus entscheidet, es sei kein Unter-

schied (differentia) zwischen den von ihm gebrauchten und den in der Kanonensammlung enthaltenen Dekretalen.

Bischof Rothad von Soissons lenkte die Aufmerksamkeit des Papstes auf den Nutzen hin, den er aus der erdichteten Rechtsquelle ziehen würde. Nikolaus antwortet denn auch dem Könige Karl dem Kahlen (ep. 83, col. 925), der die dreissigjährige Wirksamkeit Rothads als Bischof von Soissons mit einem unfruchtbaren Feigenbaum verglichen hatte (*infructuosa ficulnea*): Bei uns bleibt Rothad ein fruchtbarer Feigenbaum (*apud nos namque idem Rothadus fructuosa ficulnea manet*). Rothads Thätigkeit in Rom war fruchtbringend gewesen; er hatte dem pseudoisidorischen Kirchenrecht zur päpstlichen Anerkennung verholfen (siehe v. Noorden, Hinkmar von Reims, S. 202) und war dadurch durch den päpstlichen Legaten wieder in seinen Stuhl eingesetzt worden.

Die römisch-katholischen Kanonisten Walter, Phillips und Pachmann lehren, „dass der Verfasser Pseudo-Isidors nur die damals schon vorhandenen Verfassungszustände durch seine Dichtung gleichsam habe kodifizieren und ihnen eine geschriebene Unterlage geben wollen, und dass auch ohne seinen Betrug die Entwicklung der kirchlichen Verfassungszustände denselben Gang genommen haben würde“. Der Franzose Dumont in der „*Revue des questions historiques*“, 1866, machte einen Rettungsversuch des im XVI. Jahrhundert enthüllten Betrages; er fand aber nur das Interesse eines Curiosums auf seiten der Gelehrten und das Lob des guten Willens auf römischer Seite. Der berühmte Kirchenhistoriker Döllinger sagt darüber in seinem Werke „*Das Papsttum*“, bearbeitet von Prof. Friedrich, S. 36: „In der Mitte des IX. Jahrhunderts entstand die grossartige Erdichtung der Isidorischen Dekretalen, deren Wirkung weit über die Absichten der Urheber hinausreichte und, wenn auch langsam, allmählich eine *vollständige Umwandlung der kirchlichen Verfassung und Verwaltung herbeiführte*. Es dürfte in der ganzen Geschichte kaum ein zweites Beispiel aufzufinden sein von einer so vollständig gelungenen und dabei doch so plump angelegten Fiktion. Sie ist seit drei Jahrhunderten enthüllt, aber die Grundsätze, welche durch sie verbreitet und praktisch verwirklicht werden sollten, haben so tiefe Wurzeln in den Boden der Kirche getrieben und sind so verwachsen mit dem kirchlichen Leben, dass die Aufdeckung des Betrages

nicht einmal eine nachhaltige Erschütterung des herrschenden Systems zur Folge gehabt hat. Etwa *hundert angebliche Dekretalen der ältesten Päpste, zugleich mit einigen Schreiben anderer Kirchenhäupter und Akten einiger Synoden wurden begierig sofort in Rom von dem Papste Nikolaus I. ergriffen und als echte Dokumente den neuen, von ihm und seinen Nachfolgern erhobenen Ansprüchen zu Grunde gelegt.*“

Römische Theologen behaupten, die falschen Dekretalen hätten an der kirchlichen Disciplin nichts geändert, auch ohne sie hätte die kirchliche Entwicklung ihren geschichtlich klargelegten Fortgang gehabt. Weizsäcker bemerkt hierzu mit Recht: „Was Pseudo-Isidor vorbringt, war grossenteils vor ihm als Wunsch, als persönliche Meinung einzelner ausgesprochen worden, aber diesen ältern Ansprüchen fehlte die gesetzliche Gültigkeit, die Autorität eines bestehenden Rechts. *Dies ist es aber gerade, worauf alles ankommt.*“

Schon Hinkmar von Reims erhebt sich in seinem Werk gegen seinen Neffen Bischof Hinkmar von Laon (Migne 125, col. 460 s.) gegen Pseudo-Isidor. Er nennt diese Dekretalen *figmenta compilata*, einen mit Honig geschmierten Giftbecher, weil sie die ehrwürdigen Namen der alten römischen Bischöfe trügen. Sie verheissen den Bischöfen völlige Freiheit und Unabhängigkeit von den Metropolitane und sie werden *dadurch zu Knechten eines Einzelnen gemacht* (Hoc namque poculum, quod confecisti ex nominibus sanctorum apostolicæ sedis pontificum, quasi ad ora melle oblitum, et indiscrete commixtum, de quo tibi commissos clericos potionasti, et quod quibusdam episcopis obtulisti, et Satanas primis parentibus nostris in paradiso obtulit, quando pomum bonum ad vescendum, et pulchrum oculis, aspectuque delectabile ostendit, eisque promisit divinitatem, tulit immortalitatem et pollicens liberam et nulli subjectam deitatis æqualitatem *captivitatis eis intulit miseram servitutem quos sibi complices fecerat ad iniquitatem*).

Wenn die Bischöfe nur diese halten, so werden sie Knechte des römischen Bischofs werden und die Ordnung Gottes in den verschiedenen Abstufungen des Episkopats zerstören (Hanc tenete et mecum evindicate compilationem, et nulli nisi Romano pontifici debebitis subjectionem, et dissipabitis mecum Dei ordinationem in communis episcopalis ordinis discretam sedibus dignitatem).

König Karl der Kahle in einem Schreiben an Papst Johann VIII. (Bouquet 7, Richter, K. R. S. 106) scheint ebenfalls die Unechtheit der falschen Dekretalen geahnt zu haben: „Quas epistolas sacris regulis obvias nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorumdam vafricia (Verschmitztheit) credimus.“

Der berühmte gallikanische Kirchenhistoriker Fleury sagt über den Betrug folgendes, vol. 3, p. 405 und 406: „Ces décrétales, que le pape Nicolas soutient avec tant de chaleur dans son épître aux évêques de la Gaule, sont celles de la collection d'Isidor Mercator, aujourd'hui reconnues pour fausses. Il fallait examiner si elles étaient véritablement des papes dont elles portaient le nom, et c'est ce que l'ignorance de la critique ne permettait pas alors. Dans le fond, les évêques de France avaient raison et le lecteur peut voir par tout ce qu'il a lu jusqu'ici dans cette histoire, s'il y avait un autre tribunal ordinaire pour juger les évêques que le concile de la province.“ In seiner Rede über die Änderung der Kirchendisziplin lesen wir: „L'ignorance de l'histoire et de la critique a fait recevoir ces décrétales et prendre les nouvelles maximes qu'elles contiennent pour la doctrine de la plus pure antiquité... Il est dit dans les fausses décrétales que les évêques ne peuvent être jugés définitivement que par le pape seul et cette maxime y est souvent répétée. Toutefois vous avez vu cent exemples du contraire.“ (Panthéon littéraire, p. 329, 330.)

„Une des plus grandes plaies que les fausses décrétales aient faites à la discipline de l'Eglise, c'est d'avoir étendu à l'infini les appellations au pape. Non seulement tout évêque, mais tout prêtre et en général toute personne qui se voit vexée, peut en toute occasion appeler directement au pape.

... Hincmar, mieux instruit que les autres de l'ancienne discipline, s'opposa vigoureusement à cette nouveauté, soutenant que ce remède ne devait être accordé tout au plus qu'aux évêques, mais non aux prêtres. Hincmar, tout canoniste qu'il était, ne put jamais démêler cette fausseté; il savait bien que ces décrétales étaient inconnues aux siècles précédents et c'est lui qui nous apprend quand elles commencèrent à paraître, mais il ne savait pas assez de critique pour y voir les preuves de supposition, toutes sensibles qu'elles sont, et lui-

même allègue ces décrétales quand elles lui sont favorables.“
(Ib. p. 306 et 307.)

Die römischen Theologen Funk und Hefele geben zu, dass Nikolaus I. Pseudo-Isidor benutzt hat. Der erstere in seiner Kirchengeschichte ist der Meinung, „que les décrétales servirent de fondement aux prétentions de Nicolas I^{er} qui se réclama certainement du droit créé par le Pseudo-Isidore, pour rejeter la déposition de Rothadius, évêque de Soissons, ordonnée par les prélats francs (864)“. *Revue internationale de Théologie* 1896, p. 661. Der letztere sagt, Bd. IV, S. 292 und 293 seiner Konziliengeschichte: „Frühere Päpste hätten, z. B. Julius, die Streitigkeiten der Bischöfe ihrem Forum zugehörig erklärt. (Der Papst beruft sich hier auf ein pseudoisidorisches Aktenstück und wahrscheinlich hatte Rothad die pseudoisidorische Sammlung nach Rom gebracht. — Den pseudoisidorischen Satz: Eine Synode dürfe nur mit Zustimmung des Papstes gehalten werden, behauptete Nikolaus im Schreiben an Hinkmar und auch in seiner Rede für Rothad an Weihnachten 864.)“

Welches war der **Zweck** der pseudoisidorischen Dichtung?

Der Hauptzweck war: Möglichste Sicherstellung der Bischöfe gegenüber der weltlichen Gewalt, direkte Unterordnung aller Bischöfe unter den Papst mit Übergehung der kirchlichen Autoritäten (Metropolen und Synoden) des eigenen Landes und Beseitigung der den Bischöfen lästigen Chorbischöfe. Von einer Synode kann in allen Fällen an den Papst appelliert werden, und die Aussprüche derselben haben nur insofern Geltung, als der Papst sie anerkennt. Eine Synode kann nur durch den Papst berufen werden (im Widerspruch zum alten Rechte der Kirche und des Kaisers). Ein Laie darf nie als Ankläger gegen einen Bischof auftreten, wohl aber kann ein Laie vor ein geistliches Gericht citiert werden. Mit einem Worte, der Papst besitzt die Fülle der Macht, bischöfliche Rechte in allen Diöcesen, die Rechte eines Monarchen über die ganze Kirche; jede andere kirchliche Gewalt ist ein Ausfluss der päpstlichen. Jeder einzelne Bischof und jedes Konzil darf nur im Auftrag und mit Genehmigung des Papstes handeln.

Pseudo-Isidor wollte mit seinen Fälschungen die Bischöfe unabhängiger machen. Diesen Zweck erreichte er nicht — dagegen erfüllte sich in der vollständigsten Weise der andere

Zweck: Die Erhöhung der päpstlichen Macht. Gesiegt haben die auf die falsche Sammlung gestützten Ansprüche Roms, weil ein grosser Teil der Bischöfe die alten Canones und echten Dekretalen ignorierte und die geistige Bildung auf der niedrigsten Stufe stand.

Döllinger kam zur Einsicht nach gründlichem Studium Pseudo-Isidors, dass „dieses Machwerk nicht bloss eine Hauptquelle des gratianischen Dekrets, der Gregorianer und des kanonischen Rechts überhaupt ist, sondern auch in die theologische Doktrin überging, auf dem Konzil von Florenz den Griechen entgegengehalten und schliesslich von Bellarmin auch der Theologie der Neuzeit vermittelt und sogar in das römische Brevier eingeführt wurde“.

Pseudo-Isidor führte nach ihm konsequent zu der päpstlichen Unfehlbarkeit. Siehe Dr. Friedrich, *Revue internationale de Théologie* 1901, p. 268. Nikolaus I. hat also das zweifelhafte Verdienst, durch amtliche Benutzung eines erdichteten Gesetzbuches als der erste unter allen Päpsten den Grund zur mittelalterlichen Theokratie und späteren Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gelegt und damit den Anstoss zur Trennung der Christenheit gegeben zu haben.

Viertes Kapitel.

Nachweis der von Nikolaus verwerteten weiteren Fälschungen und Fiktionen. Seine eigenen Fälschungen. Neuerungen und historische Unwahrheiten.

Nikolaus beruft sich auf gefälschte und erdichtete Zeugnisse und Autoritäten vorisidorischen Ursprungs.

1. Im Schreiben an den griechischen Kaiser Michael (ep. 86, col. 926—962) stützt sich Nikolaus zur Begründung des Satzes, dass der römische Bischof als das Oberhaupt der ganzen Kirche von niemand gerichtet werden könne, auf:

a) Die sogenannte expurgatio des Papstes Xystus III. (432-440), col. 938, vergleiche Döllinger, *Papstfabeln*, Seite 60. Dieser Papst habe den Bischof von Jerusalem, Polychronius, der seinen Stuhl fälschlicherweise für den ersten ausgegeben und simonistische Ordinationen vorgenommen habe, durch seinen Gesandten absetzen lassen. Hier erscheint also der Papst schon als Richter eines orientalischen Patriarchen. Bischof Euphemius,

der Ankläger des Polychronius, wurde nach bekannter Schuld von einer Synode unter Vorsitz des römischen Legaten Abundius verurteilt. Letzterer habe betont: Es sei niemand gestattet, seinen geistlichen Vorsteher anzuklagen, weil der Richter nicht gerichtet werde, non licet quemquam accusare pontificem suum, quoniam iudex non judicabitur. Kaiser Valentinian sei froh geworden über die Verurteilung des Euphemius, der sein Oberhaupt angeklagt. Dieser Kaiser habe auf einer Synode, wo Klagen gegen Papst Xystus vorgebracht wurden, dem genannten Papst selbst die richterliche Entscheidung anheimgestellt, da, wie verlaute, man denselben nicht verfallen dürfe (non licere adversum pontificem dare sententiam, col. 940; in arbitrio præfati pontificis tribuit judicare iudicium suum).

b) Den vermeintlichen Dionysius den Areopagiten, dessen Werke 826 durch eine griechische Gesandtschaft nach Rom gebracht und auf Befehl Ludwigs des Frommen von dem Abt Hilduin von St. Denys ins Lateinische übertragen worden waren. Siehe Langen II, S. 811. Dieser „antiquus Pater et venerabilis doctor“ habe den Satz aufgestellt: ein schuldiger Priester dürfe nicht von einem Geringern gerichtet werden, damit nicht Unordnung in der Kirche entstehe, col. 839.

c) Die falschen Akten der Synode von Sinuessa betreffend den Abfall des Papstes Marcellinus (296—304). Dieser soll unter Kaiser Diokletian geopfert haben. Auf der Synode von Sinuessa hätten ihn die Bischöfe nicht zu richten gewagt — er müsse sich selbst richten. Nach dem Geständnis seiner That hätten die Bischöfe ausgerufen: „Der erste Stuhl wird von niemand gerichtet werden, prima sedes non judicabitur a quoquam.“

d) Den Ausspruch des Papstes Sylvester, „des Täufers des grossen Kaisers Konstantin“ (magni Constantini baptizator Augusti, col. 938). Das Oberhaupt der Kirche musste dem weltlichen Oberhaupte die Pforten der Kirche geöffnet haben und so wurde am Ende des 5. Jahrhunderts die Legende Sylvesters verfertigt, um die römische Taufe Konstantins und seine Heilung vom Aussatz zu beglaubigen, vgl. Döllingers Papstfabeln, S. 61 ff. Auf einem von 284 Bischöfen besuchten römischen Konzil (321) soll Sylvester den Ausspruch gethan haben: Weder vom Kaiser, noch von dem ganzen Klerus, noch von den Königen, noch von dem Volke soll der Richter (der römische Bischof) ge-

richtet werden. Neque ab Augusto, neque ab omni clero, neque a regibus, neque a populo, iudex iudicabitur, col. 938. Nicht sei der Jünger über den Herrn, nach der evangelischen Weisung, Mth. 10, und somit dürfe der Niedere nur von einem Höhern, der Papst von niemand gerichtet werden, col. 940, 941.

e) Den Ausspruch des Kaisers Konstantin, welcher den Papst Gott genannt und erklärt habe, Gott könne nicht von Menschen gerichtet werden. Der Papst könne also von der weltlichen Gewalt weder gebunden noch gelöst werden, col. 960 s. Satis evidentiter ostenditur a sæculari potestate nec ligari prorsus, nec solvi posse pontificem, quem constat a pio principe Constantino Deum appellatum, nec posse Deum ab hominibus iudicari, manifestum est.

Col. 928. Kaiser Konstantin habe, so lautet das Märchen Rufins (s. Döllinger-Friedrich, Papsttum, S. 46 und 386), Anklagen der Bischöfe gegeneinander empfangen und verbrannt und mit Anspielung auf eine Psalmstelle gesagt: „Ihr seid Götter, vom wahren Gott eingesetzt, verhandelt euere Angelegenheiten unter euch — denn es geziemt sich nicht, dass wir über Götter richten. (Vos dii estis, a vero Deo constituti; ite et inter vos causas vestras deponite, quia dignum non est ut nos iudicemus deos.)

Nikolaus erweitert das Märchen, als ob der Kaiser den Papst allein einen Gott genannt habe. Gratian nahm dann die so gefälschte Stelle in sein Dekretbuch auf. (Dist. 96, 7.)

Dem gleichen Kaiser Konstantin, der nach dem einstimmigen Zeugnisse aus dem 4. Jahrhundert (der historia tripartita, der Chronik des Hieronymus und der Chronik Isidors) nicht in Rom, sondern auf einem Schlosse bei Nikomedien, nicht vom Papste, sondern von dem arianischen Bischofe Eusebius und nicht gleich bei seiner Abkehr vom Heidentum, sondern erst am Ende seines Lebens getauft worden ist, wird auch die Äusserung in den Mund gelegt: wenn er mit eigenen Augen einen Geistlichen sündigen sähe, so würde er ihn mit seinem kaiserlichen Mantel decken (Cum magis debueratis in hoc imitari Constantinum pium Augustum, de quo scriptum est quod dixerit: quia si vidissem aliquem eorum [sacerdotum] qui religioso circumamicti sunt habitu, turpitudinem aliquem operantem chlamydem meam explicassem et cooperuissem eum ne videretur a quoquam, col. 944).

Im Schreiben an die Bulgaren, responsio 33, col. 992 s., wird auch auf die vom Kirchengeschichtschreiber Eusebius erwähnte Erscheinung des Kreuzes am Himmel, die Kaiser Konstantin während eines Traumes vorschwebte, mit der Inschrift: in hoc vince und ihm zum Siege verhalf, Bezug genommen. Thatsache ist jedoch, dass Konstantin das Christentum aus wohl überlegter politischer Berechnung begünstigte und keineswegs der „fromme und heilige Mann“ der christlichen Legende war.

2. Nikolaus bezieht sich auf das falsche Constitutum Sylvestri und die Akten der falschen Synode von Sinuessa, wonach ein Bischof von zwölf Bischöfen und auf Grund von 72 Zeugenaussagen abgeurteilt werden darf, ep. 25, col. 807, vgl. Lib. pont. Duchesne I, n° 40, p. 169. Diese unechten Akten wurden in Pseudo-Isidor aufgenommen.

3. Nikolaus citiert wiederholt die von den apostolischen Konstitutionen abgeleiteten Canones apostolorum, welche in die kirchenrechtliche Sammlung des Dionysius Exiguus übergegangen waren. So ad Bulg. resp 72, col. 1007 und ep. 98, col. 1029. Diese Konstitutionen und Canones, welche den Aposteln zugeschrieben werden, sind erst vom Ende des 3. Jahrhunderts an entstanden und apokryph.

4. Der Papst beruft sich auf einen Brief des römischen Bischofs Clemens an Jacobus und behauptet: Der Ehebruch stehe in der Bussordnung nach der Apostasie und sei die schwerste Sünde. Dieser Brief ist ein unechtes, vor Pseudo-Isidor erdichtetes, aber in denselben aufgenommenes Stück, ep. 147, col. 1141.

5. Nikolaus berichtet, zur Zeit des Papstes Sylvester sei genug über das Fasten am Samstag disputiert worden, ep. 152, col. 1157. Bekannt ist uns nur, dass Papst Innocenz im Reskript an Decentius von Eugubium sagt (416): man könne klar nachweisen, dass der Samstag ein Fasttag sei, vgl. Langen I, S. 718.

6. Im bereits erwähnten Schreiben an die gallischen Bischöfe (ep. 75, col. 905) erklärt Nikolaus, dass die dreihundertachtzehn Väter des nicänischen Konzils von 325 die oberrichterliche Gewalt des römischen Bischofs über alle anderen Bischöfe anerkannt hätten. Er beruft sich nicht nur auf die

Autorität der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus und seiner Vorgänger, sondern auch auf die Väter von Nicäa zur Rechtfertigung seines Verfahrens gegenüber Rothad. (His vero tandem omissis deo duce scitote nos, quod temeritate magistra perperam a vobis commissum est et quod inconsultis nobis Rothado fratre et coepiscopo nostro præpropere perpetrastis [etiamsi numquam sedem apostolicam appellasset] dei auctoritate et beatissimorum Petri ac Pauli principum apostolorum seu omnium decessorum meorum *nec non et sanctorum trecentorum decem et octo patrum, qui apud Nicæam sub Constantino pio principe convenerunt*, penitus evacuantes et in irritum ducentes, præfatum Rothadum pristino gradui, pristinae dignitati, pristino prorsus reddidisse honori.)

Wie die Privilegien der übrigen Kirchen, so müssten auch die der römischen Kirche gewahrt werden, denn sie sei aller Kirchen Lehrerin, Mutter und Haupt (quæ omnium Ecclesiarum magistra, mater et caput est). Gestützt auf das Nicänum (Nicænæ nobis synodi decreto suffragante, quo præcipitur ut suis privilegia serventur Ecclesiis) habe er Rothad restituiert.

Föste, S. 21, sieht mit Recht in dieser Anführung des Nicänums, welches in seiner ursprünglichen echten Gestalt keine Stelle enthält, welche auf den betreffenden Fall passt, einen Hinweis auf das verfälschte Nicänum, wie es Pseudo-Julius hat, und somit einen wichtigen Beweis für die Benutzung des Pseudo-Isidors von seiten unseres Papstes, vgl. v. Noorden, Hinkmar, S. 199, Anm. 2.

Der berühmte Kanon 6 des Konzils von Nicäa (325) lautet: „Die alte Sitte in Ägypten, Lybien und der Pentapolis soll in Kraft bleiben, so dass der Bischof von Alexandrien Gewalt hat über alle diese, da *auch dem Bischofe in Rom dieses gewohnheitsmässig zusteht* (*συννηθές ἐστίν*) und in gleicher Weise in Antiochien und in den übrigen Provinzen der Vorrang (*πρεσβεῖα*) den Kirchen erhalten bleibt.“

Nach römischer Auffassung liegt diesem Kanon die Voraussetzung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates über die ganze Kirche zu Grunde. Er konstatiert einfach die Thatsache, dass dem römischen Bischof gewohnheitsmässig die Primatialgewalt unter den Bischöfen seiner Kirchenprovinz zustehe, und verfügt, dass auch in den Provinzen die in dieser Hinsicht be-

stehende Sitte aufrecht erhalten werde. Der Bischof von Rom hat die kirchliche Oberhoheit über die suburbikarischen Provinzen, d. h. über Mittel- und Unteritalien nebst Sardinien, Korsika und Sizilien und *nicht über die ganze Kirche*, und zwar als etwas „Gewohnheitsmässiges“. Dieser Konzilsbeschluss behandelt das Metropolitan- oder Primatialverhältnis nicht als einen Glaubensartikel oder als eine Einrichtung, die auf göttlicher Anordnung beruhte, vgl. Langen I, S. 415 ff. In der Folge wurde dieser 6. Kanon gefälscht und ihm beigefügt: „Die römische Kirche hat stets den Primat gehabt.“ Die Fälschung wurde auf der Synode von Chalcedon aufgedeckt (451), vgl. Döllinger-Friedrich, Papsttum, S. 22 und 363 f.

Nikolaus citiert auch den Kommentar, welchen Papst Bonifaz († 422) zum Kanon 6 von Nicäa giebt (ep. 75, col. 906, vgl. ep. 86, col. 949, ep. 152, col. 1157). Bonifaz in seinem Schreiben an die Bischöfe in Thessalien sagt: *Nicænæ synodi non aliud præcepta testantur, adeo ut non aliquid super eam ausa sit constituere, cum videret, nihil supra meritum suum ei posse conferri; omnia denique huic noverat Domini sermone concessa.* Die Vorschriften des Konzils von Nicäa bezeugten, dass man nicht gewagt habe, etwas über die römische Kirche festzustellen, einsehend, dass ihr über ihr Verdienst hinaus nichts übertragen werden könne, und dass durch die Worte des Herrn ihr alles bereits übertragen sei. Die Einrichtung der gesamten Kirche habe ihren Ursprung genommen mit der Ehre des hl. Petrus, in welchem ihre Leitung und Spitze ruhe. (*Institutio universalis nascentis Ecclesiæ de beati Petri sumpsit honore principium, in quo regimen ejus et summa consistit.*)

Nach Friedrich, S. 364, ist dieses Schreiben nicht beweiskräftig, weil es in der unbeglaubigten *collect. eccl. Thessalonic.* steht. Bonifaz, ein Mehrer der päpstlichen Ansprüche, verdreht den Kanon 6 von Nicäa: Das Konzil habe über Rom nichts bestimmt, weil Rom alles bereits besessen, infolge göttlicher Einrichtung unbestritten von Anfang an die Oberherrschaft über alle Kirchen ausgeübt habe, vgl. Langen I, 786 ff.

Nikolaus zieht daraus den Schluss, ep. 86, col. 949: Weder die Synode von Nicäa noch eine andere Synode hätten der römischen Kirche Privilegien und Zuwachs verliehen, denn letztere wusste, sie habe die Rechte der ganzen Gewalt voll und ganz verdient in der Person Petri und die Leitung aller

Schafe Christi empfangen. (Proinde animadvertum est quia non Nicæna, non denique ulla synodus, quodquam Romanæ contulit Ecclesiæ privilegium, quæ in Petro noverat, eam *totius jura potestatis* pleniter meruisse, et cunctarum Christi ovium regimen accepisse. Denique si instituta Nicænæ synodi diligenter inspiciantur, inveniatur quia Romanæ Ecclesiæ nullum eadem synodus contulit incrementum, col. 950.)

Pfarrer JOHANN RICHTERICH in Genf.

(Fortsetzung folgt.)
